

Brothraths-Reglement.

Neue Redaction der an die Commission zurückgewiesenen Paragraphen.

~~~~~  
(Dem Großen Rath vorgelegt am 19. März 1877.)  
~~~~~

§ 17.

Protokollgenehmigung.

Das Protokoll liegt im Concept vom zweiten bis zum fünften Tag nach jeder Sitzung den Mitgliedern zur Einsichtnahme offen, und der Staatschreiber nimmt etwaige Wünsche für Berichtigungen entgegen; darauf wird es dem Präsidenten zur Genehmigung vorgelegt, und falls dieser mit den verlangten Berichtigungen nicht einverstanden ist, so entscheidet in der nächsten Sitzung die Versammlung.

Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet. Es kann jederzeit von den Mitgliedern des Großen Rathes und des Regierungsrathes eingesehen werden.

§ 30.

Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird auf Grund der sie betreffenden, am Ende der vorhergehenden Sitzung gefassten Beschlüsse und

des vorliegenden Geschäftsverzeichnisses vom Präsidenten am Anfang der Sitzung der Versammlung zur Genehmigung vorgeschlagen.

Dabei ist es jedem Mitgliede gestattet, Abänderungen zu beantragen; doch können die in einer frühern Sitzung gefaßten Beschlüsse nur mit zwei Dritteln der Stimmen abgeändert werden.

Die von der Versammlung genehmigte Tagesordnung ist im Sitzungslokale anzuschlagen, und es darf nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden davon abgewichen werden.

Ferner ist im ersten Lemma von § 4 am Schlusse beizufügen:

. . . . einer gedruckten Einladung mit Angabe des Geschäftsverzeichnisses und der in der vorhergehenden Sitzung gefaßten die Tagesordnung betreffenden Beschlüsse.

Das folgende Lemma bildet dann einen neuen Paragraphen und beginnt:

Das Geschäftsverzeichnis soll

§ 37 zerfällt in drei Paragraphen.

§ 37 a.

Verwaltungsberichte und Rechnungen.

Verwaltungsberichte und Rechnungen über das verflossene Jahr sollen dem Präsidenten des Großen Rathes in der ersten Hälfte des nächstfolgenden Jahres eingegeben werden.

Der Präsident übermittelt dieselben sofort an die Prüfungskommission, und diese hat spätestens bis Mitte November den Bericht darüber dem Präsidenten einzugeben.

Dieser Bericht wird dem Großen Rathe mitgetheilt, zur Kanzlei gelegt und in einer folgenden Sitzung behandelt.

§ 37 b.

B u d g e t.

Das Budget für das folgende Jahr soll vor Beginn desselben dem Präsidenten des Großen Rathes eingegeben werden.

Der Präsident übermittelt dasselbe sofort an die Budgetcommission, und diese hat spätestens vor Ende Februar den Bericht darüber dem Präsidenten einzugeben.

Dieser Bericht wird dem Großen Rathe mitgetheilt, zur Kanzlei gelegt und in einer folgenden Sitzung behandelt.

§ 37 c.

Budget- und Creditüberschreitungen.

Die Gesuche um nachträgliche Genehmigung der Ueberschreitungen des Voranschlags und der Grobathscredite sind spätestens bis zur ordentlichen Deceinbersitzung dem Präsidenten des Großen Rathes einzugeben.

Sie werden in der nächsten Sitzung dem Großen Rathe vorgelegt, und gehen, wenn nicht in der gleichen Sitzung sofortige Behandlung beantragt und beschloffen wird, an die Commission, welche die Staatsrechnung des gleichen Jahres zu prüfen hat, um zugleich mit dieser behandelt zu werden.

Bei § 43 sind nach Zuwendung die Worte einzuschalten:
„und dem ausdrücklichen Wunsche sofortiger Behandlung“.

Zweite Verathung.

§ 46, zweites Lemma.

Vor der definitiven Abstimmung, d. h. nach Erledigung der Ordnungsanträge und der Abänderungsanträge, ist darüber zu verathen und zu beschließen, ob sogleich die definitive Abstimmung oder vorher noch eine zweite Verathung stattfinden soll.

§ 49.

Nach Durchführung der artikelweisen Verathung wird darüber verathen und abgestimmt, ob für einzelne Theile oder das Ganze eine Rückweisung oder Ueberweisung zur redactionellen Durchsicht oder nochmaligen Erwägung, oder eine zweite Verathung in der gleichen oder einer folgenden Sitzung stattfinden soll. Wird eine zweite Verathung nicht beschlossen oder hat dieselbe stattgefunden, so findet immer noch die Schlußabstimmung über Annahme oder Nichtannahme des Ganzen statt. Wird das Letztere beschlossen, so muß noch darüber entschieden werden, ob das Ganze als verworfen oder an die vorberathende Behörde zurückgewiesen zu betrachten sei.

In Bezug auf § 53 beantragt die Commission, bei dem gedruckten Vorschlage zu bleiben und über das bevorzugte Eingreifen der Mitglieder des Regierungsrathes in die Diskussion nichts aufzunehmen.

Basel, den 17. Februar 1877.

Im Namen der Commission zur Revision
des Großraths-Reglementes:

C. Hagenbach-Bischoff.

Großraths-Reglement.

Nachtrag zur Vorlage vom 19. März 1877.

Beim Abdruck der neuen Redaktionen der an die Commission zurückgewiesenen Paragraphen des Großrathsreglements sind aus Versehen bei zwei Paragraphen die letzten Lemmata weggeblieben; dieselben lauten:

Letztes Lemma von § 37 a.

Anträge, die bei der Behandlung der Berichte und Rechnungen in Betreff verschiedener Punkte der Verwaltung von der Commission oder von Großrathsmitgliedern gestellt werden, sind sogleich in Berathung zu ziehen; doch kann vorerst der Große Rath dieselben nur dem Regierungsrath, resp. dem Appellationsgericht, zur Berichterstattung überweisen oder darüber in irgend einer Form zur Tagesordnung schreiben.

Letztes Lemma von § 37 b.

Anträge, die bei der Behandlung des Budgets von der Commission oder von Großrathsmitgliedern gestellt werden, sind

sogleich in Berathung zu ziehen; doch kann definitive Beschlußfassung nur dann sofort erfolgen, wenn schon darauf bezügliche Regierungsanträge vorliegen; anderen Falls sind sie, wenn nicht Tagesordnung beschlossen wird, vorerst dem Regierungsrath zur Berichterstattung zu überweisen.

Basel, den 16. März 1877.

Im Namen der Commission zur Revision
des Grobkaths-Reglementes:

C. Hagenbach-Bischoff.